

Übergang der PSA-Richtlinie 89/686/EWG in die PSA-Verordnung (EU) 2016/425

bis 20. April 2018

- **Es gilt die Richtlinie ohne Einschränkung!**
- Neue Baumusterprüfbescheinigungen und Verlängerungen können nur nach Richtlinie ausgestellt werden.
- Für Produkte der Kategorie III müssen Verträge nach Anhang VII (Produktkontrolle) oder VIII (Fertigungskontrolle) mit den überwachenden Stellen abgeschlossen werden.
 - *Bedienungsanleitungen und Verpackungen nicht zu lange bevorraten, da diese entsprechend der Verordnung geändert (z.B. Konformitätserklärung, Nr. der überwachenden Stelle) werden müssen!*

ab 21. April 2018

- **Produktion: Es gilt die Verordnung**
- Neue Produkte werden nach der Verordnung zertifiziert.
- Gehörschutz ist dann Kategorie III und nicht mehr Kategorie II.
- Auch für die weiterproduzierten Produkte muss die Konformitätserklärung nach der Verordnung ausgestellt und veröffentlicht (Bedienungsanleitung /Internet) werden. Sie muss alle infrage kommenden Richtlinien und Verordnungen enthalten.
- Baumusterprüfbescheinigungen nach der Richtlinie werden vor ihrem Ablaufdatum nicht geändert. Sie gelten weiter mit als Grundlage für die neue Konformitätserklärung nach der Verordnung.
- Lagerbestände, die vor dem 21. April 2018 hergestellt wurden, können weiter verkauft werden.
 - *Für die in die EU eingeführten PSAs gilt das Gleiche!*
- Verträge mit notifizierten Stellen gem. Anhang VII oder Anhang VIII müssen vorliegen.
- Wenn Fertigungskontrolle nach Anhang VIII vereinbart wurde, muss diese durchgeführt worden sein.
- Händler haben nun auch die volle Verantwortung für das Produkt, nicht nur der Hersteller oder der Einführer (Marktüberwachung).

ab 21. April 2019

- Im Handel befindliche Produkte, die vor April 2018 hergestellt, bzw. importiert worden sind, dürfen bis 2023 ab verkauft werden.
- Baumusterprüfbescheinigungen gem. Richtlinie behalten weiter ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablaufdatum. Zertifikate ohne Ablaufdatum werden 2023 ungültig.
- Produktkontrollen nach Anhang VII müssen erfolgt sein.